

Angaben zur Satzungsänderung

Präambel

Um den folgenden Punkt erweitert: „*Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion im Verein zu fördern.*“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Kommunikation

§1 Abs. 1 – Sitz

Aufnahme des Standortes Bad Wildungen in die Satzung:

1. Der Verein führt den Namen **“Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“** und hat seinen Sitz in Kassel und Bad Wildungen
[...]

Erweiterung um Absatz

4. Digitale Kommunikation: Die vereinsinterne Kommunikation (Einladungen, Bekanntmachungen, Anträge etc.) kann per E-Mail oder in Textform nach § 126b BGB erfolgen. Mitglieder haben eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ein Einschreiben ist nicht erforderlich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Änderung der Überschrift: „Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit“

Inhaltliche Änderungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO, insbesondere:
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Kultur
2. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Ausübung und Förderung historischer Fechttechniken
 - Veranstaltungen zur Traditionspflege und Kulturvermittlung
 - Jugend- und Nachwuchsförderung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. [unverändert]
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und steht für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion. Zusätzlich positioniert sich SfN gegen jegliche Formen von Diskriminierungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Anpassung des Stimmrechts sowie Wahlrecht. Erweiterung der passiven Mitglieder als ordentliche Mitglieder des Vereins. Juristische Personen als Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen aktives Stimmrecht. Ab 18 Jahren besitzen sie volles Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Eine Aufnahme setzt die Anerkennung der Satzung und der geltenden Vereinsordnungen voraus.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Kommunikation erfolgt ab jetzt in Textform auch per Mail möglich. Das mehrstufige Verfahren des Beschwerdeausschuss wird aus der aktuellen Version der Satzung entfernt. Die Berufung erfolgt direkt an die Mitgliederversammlung.

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich oder in Textform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - **Austritt:** Dieser ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. In Ausnahmefällen können gesonderte Austrittsbedingungen durch den Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 - **Ausschluss:** Ein Ausschluss kann erfolgen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, grob vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - **Tod.**
3. Ausschlussverfahren:
 - Vor der Entscheidung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.
 - Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
 - Gegen die Entscheidung kann innerhalb von drei Wochen ab Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflichten für bereits fällige Beiträge bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Vermögensansprüche gegenüber dem Verein bestehen nicht.

§ 6 Datenschutz

Datenschutz wird in der Satzung aufgenommen: „*Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für Vereinszwecke (Mitgliederverwaltung, Organisation des Trainings- und Veranstaltungsbetriebs). Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.*“

§ 9 Maßregelung

Anpassung und Erweiterung durch die folgenden Absätze:

1. Vor der Verhängung einer Maßnahme erhält das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgesprochen und dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt.
3. Gegen eine Maßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Entscheidung **Berufung an die Mitgliederversammlung** einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Fristen der Einladung werden auf fruhstens 8 und spätestens 6 Wochen erweitert. Erstmals ist eine digitale sowie hybride MV ausdrücklich zulässig.

3. Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs und höchstens acht Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Elektronische Einladungen per E-Mail sind möglich. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für Satzungsänderungen gelten die folgend genannten formellen Regelungen. Die Satzungsänderung ist inhaltlich allen Mitgliedern in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Wahlen können öffentlich und geheim erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl (Mehrheitslistenwahl).
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem volljährigen, ordentlichen Mitglied oder
 - b. vom Vorstand.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Sie wird durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
11. Satzungsänderungen und Vorstandswechsel können nicht per Dringlichkeitsantrag erfolgen.

§ 12 Stimmrecht

Stimmrecht ab 16 Jahren geändert.

§ 13 Vorstand

Der Paragraf wurde in genderneutrale Sprache umformuliert.

§ 16 Beschwerdemanagement

Die Satzung wird um folgenden Paragrafen erweitert:

Jedes Mitglied hat das Recht eine Beschwerde an den folgenden Instanzen vorzubringen:

- eine Vertrauensperson im eigenem Ermessen
- Trainerstab
- Vorstand

Beschwerden an den Vorstand werden geprüft und gemäß §9 behandelt.

§ 18 Auflösung, Änderung des Zwecks

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, folgender nach § 53 AO anerkannter juristischer Person zu:

Mittelalterhaus Nienover Landkreis Northeim (Umsatzsteuernummer: DE116206883)

Medenheimer Straße 6-8

37154 Northeim

Der Landkreis Northeim verwendet das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Projekts „Mittelalterhaus Nienover“. Diese bestehen in der substanziellen Erhaltung der der Allgemeinheit zugänglichen Teile der baulichen Anlage als kulturhistorisches Erbe.